

---

## **GEMEINDEORDNUNG der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Hergiswil NW**

vom 24. November 2015<sup>1</sup>

---

Die Gemeindeversammlung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Hergiswil NW,

gestützt auf Art. 71 und 76 der Kantonsverfassung<sup>2</sup> sowie Art. 57 ff. der Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Nidwalden<sup>3</sup> und in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GemG)<sup>4</sup>

beschliesst:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Die Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Hergiswil.

#### **Art. 2 Kirchgemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Aufgaben und Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere der Gemeindegesetzgebung.

<sup>2</sup> Durch die Kirchgemeindeversammlung sind zu wählen:

1. die Mitglieder der Finanzkommission;
2. der Pfarrer oder der Gemeindeleiter, bzw. die Gemeindeleiterin;
3. die Vertreter/-innen der Römisch-Katholischen Landeskirche.

<sup>3</sup> Die eigentliche Ernennung des gewählten Pfarrers oder Gemeindeleiters, bzw. der gewählten Gemeindeleiterin wird durch den Diözesanbischof vorgenommen.

4 Über Wahlen und Sachgeschäfte wird innerhalb der Kirchgemeindeversammlung in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht die Urnenabstimmung bzw. die Urnenwahl von der Gesetzgebung vorgeschrieben, vom Kirchenrat angeordnet oder aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten beantragt worden ist.

### Art. 3 Technische Hilfsmittel

1 Die Verwendung technischer Hilfsmittel zur Aufnahme von Ton für die Protokollführung ist zulässig.

2 Die Aufzeichnungen werden nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

### Art. 4 Urnenabstimmungen und Urnenwahlen 1. im Rahmen der Kirchgemeindeversammlung

Die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind unter Vorbehalt von Art. 5 im Rahmen der Kirchgemeindeversammlung durchzuführen.

### Art. 5 2. getrennt von der Kirchgemeindeversammlung

Folgende Wahlen und Abstimmungen sind als Urnenabstimmung bzw. Urnenwahlen getrennt von der Kirchgemeindeversammlung durchzuführen:

1. Wahl der Mitglieder des Kirchenrates und aus dessen Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium;
2. Wahlen und Abstimmungen, die auf Anordnung des Kirchenrates, aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten oder aufgrund der Gesetzgebung an der Urne erfolgen müssen.

### Art. 6 Veröffentlichungen

Publikationsorgan für die gemäss Gemeindegesetz vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.

### Art. 7 Zustellung von Unterlagen für die Kirchgemeindeversammlung

Die Geschäftsordnung, das Budget, die Jahresrechnung und die zu behandelnden Erlasse werden zusammen mit den Unterlagen der politischen Gemeinde allen Haushaltungen zugestellt.

## II. KIRCHENRAT

### Art. 8 Zusammensetzung

1 Der Kirchenrat besteht aus fünf Mitgliedern.

2 Der zuständige Pfarrer bzw. der/die Gemeindeleitende ist von Amtes wegen Mitglied des Kirchenrates.

### Art. 9 Wahlverfahren

1 Die Mitglieder des Kirchenrates werden für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlen sind im Jahr der Landratswahlen durchzuführen.

2 Das Präsidium und das Vizepräsidium sind alle zwei Jahre durch die Stimmberechtigten zu wählen.

### Art. 10 Arbeitsbereiche

Jedem Mitglied des Kirchenrates werden ein oder mehrere Arbeitsbereiche durch den Kirchenrat zugeordnet. Eine Auflistung der Arbeitsbereiche und ihre Zuteilung zu den einzelnen Ratsmitgliedern werden in geeigneter Form veröffentlicht.

### Art. 11 Finanzkompetenzen

1 Der Kirchenrat ist zuständig für die Beschlussfassung:

1. über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde verbindlich vorgeschrieben sind;
2. über alle Ausgaben, für die dem Kirchenrat durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist.

2 Der Kirchenrat ist unabhängig von den Bestimmungen in Abs. 1 zuständig für die Beschlussfassung:

1. über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben bis CHF 30'000;
2. über alle frei bestimmbaren, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 7'000.

### Art. 12 Geschäftsordnung

Der Kirchenrat kann die Organisation, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Rates in einer internen Geschäftsordnung festlegen.

### III. KOMMISSIONEN

#### Art. 13 1. Finanzkommission

- <sup>1</sup> Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Finanzkommission werden für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen sind im Jahr der Landratswahlen durchzuführen.

#### Art. 14 2. Weitere Kommissionen

Der Kirchenrat kann weitere ständige oder befristete Kommissionen wählen und diesen bestimmte Geschäfte zur Bearbeitung und Antragstellung übergeben.

#### Art. 15 Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen

- <sup>1</sup> Die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesetzes.
- <sup>2</sup> Der Kirchenrat erstellt für alle Kommissionen Richtlinien und kann im Rahmen der Gesetzgebung die Aufgaben der Kommissionen in einer internen Geschäftsordnung regeln.

### IV. MITARBEITENDE

#### Art. 16 Anstellungsverhältnis

Die Mitarbeitenden unterstehen sinngemäss der Personalgesetzgebung des Kantons Nidwalden.

#### Art. 17 Leistungsauftrag

Der bisherige Leistungsauftrag ist die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.

#### Art. 18 Veränderung des Leistungsauftrages

- <sup>1</sup> Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag.
- <sup>2</sup> Die daraus sich ergebende zusätzliche oder zu reduzierende Lohnsumme wird über das Budget festgelegt.

#### Art. 19 Lohnsumme und Löhne

- <sup>1</sup> Die Lohnsumme gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag und die individuellen Löhne werden durch den Kirchenrat festgelegt.
- <sup>2</sup> Sie richten sich nach den kantonalen Richtlinien der Römisch-Katholischen Landeskirche Nidwalden.

#### Art. 20 Anstellungsbefugnis

Mit Ausnahme von Art. 2 Abs. 2 Ziffer 2 erfolgt die Anstellung der Mitarbeitenden durch den Kirchenrat.

### V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

#### Art. 21 Neuwahlen

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer der im Jahre 2016 gewählten Behördenmitglieder gemäss Art. 9 und 13 dauert 2 Jahre von 2016 bis 2018.
- <sup>2</sup> Anschliessend gilt die Amtsdauer von 4 Jahren.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums.

#### Art. 22 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
- <sup>2</sup> Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 8. Mai 1985 und die Änderung der Gemeindeordnung vom 28. November 1997.

Hergiswil, 24. November 2015

IM NAMEN DER AKTIVBÜRGERINNEN UND -BÜRGER

  
Kirchenratspräsident

Martin Dudle-Ammann

  
Kirchenverwalterin

Angelika Frick

<sup>1</sup> Erlassen durch die Kirchgemeindeversammlung vom 24. November 2015

5/2016

Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. xxx vom xx.xx.xxxx

<sup>2</sup> NG 111

<sup>3</sup> NG 191.1

<sup>4</sup> NG 171.1

Vom Regierungsrat genehmigt am:

12. JAN. 2016

